

Satzung der Stadt Calbe (Saale) über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Stand: 21.04.2023

§ 1 Allgemeines

- (1) Als Gegenleistung für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten (im Nachfolgenden Verwaltungstätigkeit) im eigenen Wirkungskreis der Stadt Calbe (Saale) werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen (im Nachfolgenden Kosten) erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben.

Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.

- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten auf Grund von anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Kostentarif

- (1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Auslagen nach § 6 werden grundsätzlich in der Höhe erhoben, in der sie tatsächlich entstanden sind; in den Fällen des § 6 Abs. 2 Nr. 8 ist die Höhe der Auslagen an Hand des Kostentarifs, der Bestandteil dieser Verwaltungskostensatzung ist, zu ermitteln.

§ 3 Bemessungsgrundsätze

- (1) Ist für den Ansatz einer Gebühr durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder die Bedeutung der Verwaltungstätigkeit für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen. Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend.

- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
- a) ganz oder teilweise abgelehnt oder
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,
so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4 Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war, mindestens jedoch 10,00 EURO.
War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 13 des Kostentarifes.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfsgebühren ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5 Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
1. mündliche Auskünfte, soweit ein Zeitaufwand von 15 Minuten nicht überschritten wird
 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen
 - b) Besuch von Schulen

- c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisenrenten, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Nachweis der Bedürftigkeit,
 - 3. Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 - 4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
 - 5. Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, zu denen in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
 - 6. Maßnahmen der Amtshilfe,
 - 7. Schriftliche Auskünfte zum Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrecht, soweit die Auskunft auf Grund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnis ersucht wird.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann über die in den in Abs. 1 genannten Fällen hinaus ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme von Amtshandlungen oder sonstigen Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten. Dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
- 1. Postgebühren oder andere Postdienste für Zustellungen und Nachnamen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen. Wird durch Bedienstete der Stadt Calbe zugestellt, so werden die für die Zustellung mit Zustellungsurkunde entstandenen Postgebühren erhoben,
 - 2. Gebühren für die Nutzung von Kommunikationstechnik (z.B. Telefon, Fax, Internet)
 - 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - 4. Zeugen und Sachverständigengebühren,
 - 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 - 6. Kosten, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,

7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.

§ 7 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet:
 1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
 2. wer die Kosten durch eine der Stadt Calbe (Saale) gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9 Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung

- (1) Die Kosten werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht der Bescheid einen anderen Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Die Vornahme von Verwaltungstätigkeiten kann von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.
- (3) Rückständige Kostenforderungen werden im Verwaltungszwangsverfahren begetrieben.

§ 10 Billigkeitsmaßnahmen

Billigkeitsmaßnahmen finden gemäß §13a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) Anwendung.

Ansprüche aus dem Gebührenschuldverhältnis können entsprechend § 13 a KAG-LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach der Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 11 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt finden ergänzend Anwendung, soweit die Regelungen des KAG-LSA nicht ausdrücklich entgegenstehen.

§ 12 Gleichstellungsbestimmungen

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verwaltungskostensatzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2023 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Calbe (Saale) über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 11.12.2015 außer Kraft.

Calbe (Saale), den 21.04.2023

Gez.Hause
Bürgermeister

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung der Stadt Calbe (Saale)		
lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschalbetrag in Euro
1.	Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen	
1.1.	im Format DIN A 5	3,00
1.2.	im Format DIN A 4	5,00
1.3.	im Format DIN A 3	5,00
1.4.	bei größeren Formaten oder schwierigen Abschriften, wie z.B. fremdsprachliche oder wissenschaftliche Texte	20,00
2.	Fotokopien	
2.1.	Fotokopien, schwarz-weiß	
2.1.1.	bis zum Format DIN A 4 je Seite	0,80
	ab 10 Seiten	0,40
	ab 50 Seiten	0,20
2.1.2.	im Format DIN A 3 je Seite	1,90
	ab 10 Seiten je Seite	1,00
	ab 50 Seiten je Seite	0,47
2.1.3.	bei größeren Formaten je Seite	
	im Format A 2	3,00
	im Format A 1	6,00
	im Format A 0	8,00
2.2.	Fotokopien, farbig	
2.2.1.	bis zum Format DIN A 3 je Seite	3,85
	ab 10 Seiten je Seite	1,90
	ab 50 Seiten je Seite	1,00
2.3.	sofern Fotokopien und dergleichen nicht selbst angefertigt werden können, sind die Auslagen, die durch die Beauftragung Dritter entstehen, zusätzlich zu den Gebühren der Stadt Calbe zu berechnen.	
3.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
3.1.	Beglaubigungen	
3.1.1.	Beglaubigung von Unterschriften	4,00
3.1.2.	Beglaubigung von Abschriften, Ablichtungen Vervielfältigungen und Negativen je Seite der Erstaufbereitung	6,00
	der Durchschrift	2,50
3.2.	Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	

3.2.1.	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen auf Antrag	nach Zeitaufwand gemäß Nr. 12
3.2.2.	Bescheinigung der Echtheit einer Urkunde zur Versendung im Ausland je Urkunde	10,00
4.	Akteneinsicht, Aktenüberlassung	
4.1.	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Unterlagen außerhalb laufender Verwaltungsverfahren	
4.1.1.	wenn die Einsicht beaufsichtigt werden muss	nach Zeitaufwand gemäß Nr. 12
4.1.2.	in anderen Fällen je Akte oder Unterlage	3,00
4.2.	Überlassung von Akten für die Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche oder Interessen oder über abgeschlossene Verfahren	15,00
4.3.	für den Versand von Akten werden zusätzlich zur Gebühr nach 4.2. die anfallenden Versandkosten sowie eine Gebühr für das Zusammenstellen der Akten (Zeitaufwand) erhoben.	nach Zeitaufwand gemäß Nr. 12
5.	Auskünfte	
5.1.	mündliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen	nach Zeitaufwand gemäß Nr. 12
5.2.	schriftliche Auskünfte	
5.2.1.	aus Registern, Unterlagen, Karteien und Dateien, die nicht ohne besondere Ermittlungen erfolgen können	nach Zeitaufwand gemäß Nr. 12
5.2.2.	aus Registern, Unterlagen, Karteien und Dateien, die ohne besondere Ermittlungen erfolgen können	5,00
5.2.3.	zum Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrecht, soweit die Auskunft nicht auf Grund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in eigener Besoldungs- oder Versorgungsangelegenheit ersucht wird	nach Zeitaufwand gemäß Nr. 12
5.2.4.	schriftliche Auskünfte zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen	
5.2.4.1.	Grundgebühr	5,00
5.2.4.2.	zuzüglich je angefangene Seite	1,50
5.2.5.	sonstige Auskünfte aus amtlichen Unterlagen	nach Zeitaufwand gemäß Nr. 12

5.2.6.	Nachforschungen nach dem Verbleib einer Überweisung, soweit die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag dem Empfänger gut geschrieben bzw. an ihn abgeführt worden ist	10,00
5.3.	Auskünfte gemäß Informationszugangsgesetz	nach Zeitaufwand gemäß Nr. 12
6.	Abgabe von Druckstücken Ortssatzungen, Pläne, Tarife, Straßenverzeichnisse und dgl. für jede angefangene Seite jedoch mindestens	0,30 2,50
7.	Aufnahme von Verhandlungen schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird, ausgenommen die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen	nach Zeitaufwand gemäß Nr. 12
8.	Sonstige Verwaltungstätigkeiten die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können	nach Zeitaufwand gemäß Nr. 12
9.	Finanzverwaltung	
9.1.	Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen	
9.1.1.	bis zu 5.000 EURO des Bürgschaftsbetrages	20,00
9.1.2.	für jede weiteren angefangenen 5.000 EURO	5,00
9.2.	Ausstellung einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung	10,00
9.3.	Zweitausfertigung von Steuer- und sonstigen Quittungen	4,00
9.4.	Bescheinigung über öffentliche Abgaben	7,50
10.	Vermögens- und Bauverwaltung	
10.1.	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlastungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen	
10.1.1.	bis zu 5.000 EURO des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	20,00
10.1.2.	für jede weiteren angefangenen 5.000 EURO	6,50
10.2.	Löschungsbewilligung zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	

10.2.1.	bis zu 5.000 EURO des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	20,00
10.2.2.	für jede weitere angefangenen 5.000 EURO	6,50
10.3.	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter die Tarifnummer 10.1 und 10.2. fallen	nach Zeitaufwand gemäß Nr. 12
10.4.	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	50,00
10.5.	Ausstellung eines Zeugnisses nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt	15,00
10.6.	Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen	15,00
10.7.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, zum Zeitaufwand zählt neben der reinen Beaufsichtigung auch der Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle (soweit vorhergehende weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zu Grunde zu legen)	nach Zeitaufwand gemäß Nr. 12
10.8.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleistungen, Auszüge, technische Arbeiten, städtebauliche Beratung zur Gestaltung von Bauvorhaben	nach Zeitaufwand gemäß Nr. 12
10.9.	Aufbruchgenehmigung	60,00
10.10.	Genehmigungsfreistellung gemäß § 68 Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt	50,00
10.11.	Genehmigungen nach § 144 BauGB für Grundstückskaufvertrag für Grundschuldbestellungen und Löschungsbewilligen bis zu 5.000 EURO des Nominalbetrages für jede angefangene 5.000 EURO	50,00 15,00 5,00
11.	Archiv	
11.1.	für Familiengeschichtliche Auskünfte	nach Zeitaufwand gemäß Nr. 12
11.2.	schriftliche Auskunft aus Urkunden und alten Akten je Seite für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird je Seite	2,00 0,50
11.3.	Auskünfte, Abschriften etc. aus Personenstands- büchern/Personenstandsregistern aus Archiv- unterlagen des Personenstandswesens	nach Zeitaufwand gemäß Nr. 12
11.3.1.	für die Erteilung einer Auskunft oder die Gewährung der Einsicht	5,00

11.3.2.	für die Fertigung einer beglaubigten Abschrift oder Kopie	10,00
11.3.3.	für eine zweite oder jede weitere Abschrift oder Kopie, soweit die Beantragung gleichzeitig erfolgt und sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird, die Hälfte der Gebühr 11.3.2.	
11.3.4.	für das Suchen eines Eintrages oder Vorganges im Archiv des Personenstandswesens, wenn hierfür entweder Datum oder Standesamt oder sonstige zum Aufsuchen notwendige Angaben vom Antragsteller nicht gemacht werden können	nach Zeitaufwand gemäß Nr. 12
11.3.5.	persönliche Benutzung von Archivgut im Stadtarchiv pro Tag	10,00
12.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt und mit einem erheblichen Zeitaufwand verbunden sind, bzw. für die eine Gebührenbemessung nach Zeitaufwand erfolgt für jede angefangene halbe Arbeitsstunde	nach Zeitaufwand gemäß Nr. 12
12.1.	für Beschäftigte der Entgeltgruppen E3	17,00 €
12.2.	für Beschäftigte der Entgeltgruppen E4 bis E8	23,00 €
12.3.	für Beschäftigte der Entgeltgruppe E 9 bis E12 sowie für Beamte in der Laufbahngruppe 2 erstes Einstiegsamt gemäß § 13 Abs.3 Satz 3 und 4 und Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes bis zum Amt der Besoldungsgruppe einschl. A13	31,00 €
12.4.	für Beamte in der Laufbahngruppe 2 zweites Einstiegsamt gemäß § 13 Abs.3 Satz 3 und 4 und Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes bis zum Amt der Besoldungsgruppe einschl. A16	42,50 €
13.	Rechtsbehelfe Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter.	10,00 bis 500,00